

II-5664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/43-Parl/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, 23. April 1992

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

2479IAB

1992-04-24

zu 2654/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2654/J-NR/1992, betreffend Berufung Univ.Prof. Dr. Peter Husslein zum Ordinarius für Gynäkologie, die die Abgeordneten MOTTER und Genossen am 12. März 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wann hat sich Dr. Husslein habilitiert, mit welcher wissenschaftlichen Arbeit und welche venia wurde ihm verliehen?

Antwort:

Dr. Husslein hat sich im Jahre 1985 mit der Habilitationsschrift "Die Bedeutung von Oxytocin und Prostaglandinen für den Geburtsmechanismus beim Menschen" habilitiert. Ihm wurde die Lehrbefugnis für Gynäkologie und Geburtshilfe verliehen. (Festgestellt wird, daß Doz.Dr. Husslein zum Zeitpunkt der Habilitation 33 Jahre alt war, und er 1976 sub auspiciis praesidentis rei publicae zum Dr.med.univ. an der Universität Wien promoviert wurde).

2. Wer waren im einzelnen die Mitglieder der damaligen Habilitationskommission?

Antwort:

Professoren: Janisch, Gitsch, Spona, Peterlik, Gogolak, Waldhäusl, Weghaupt, Küchler

- 2 -

Mittelbau: Knogler, Gruber, Khoos, Endler

Studenten: Varga, Hauser, Kastner, Thalhammer

3. Wer waren die Gutachter im seinerzeitigen Habilitationsverfahren Husslein?

Antwort:

Prof. Dr. Gitsch, Prof. Dr. Janisch

4. Gab es im Habilitationsverfahren Husslein von irgendeiner Partei, Personengruppe oder Einzelperson(en) Interventionen?

Antwort:

Dazu ist festzustellen, daß aufgrund der damaligen Rechtslage das Habilitationsverfahren im autonomen Bereich der Universität durchgeführt wurde, wobei der Beschluß der Habilitationskommission der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedurfte. Es ist nicht klar, in welche Richtung Interventionen in einem derartigen Verfahren gehen sollten. Es sind im übrigen auch keine Interventionen bekannt.

5. Welche Gynäkologen haben sich im einzelnen für die Besetzung des Lehrstuhls für Gynäkologie und des Leiterpostens der ersten Universitätsfrauenklinik des AKH Wien beworben?

Antwort:

Prof. Dr. K. Diedrich, Bonn, Deutschland
Prof. Dr. W. Grünberger, Wien,
Prof. Dr. W. Gruber, Wien,
Prof. Dr. K. Goeschen, Hannover, Deutschland,
Prof. Dr. J. Hanker, Münster, Deutschland,
Prof. Dr. P. Husslein, Wien,
Prof. Dr. E. Kubista, Wien,

- 3 -

Prof. Dr. S. Leodolter, Wien,
Prof. Dr. W. Lichtenegger, Berlin, Deutschland,
Prof. Dr. E. Müller-Tyl, Wien,
Prof. Dr. L. Mettler, Kiel, Deutschland,
Prof. Dr. P. Riss, Mödling, Niederösterreich,
Prof. Dr. H. Salzer, Wien,
Prof. Dr. R. Winter, Graz

6. Wer waren im einzelnen die Mitglieder der Berufungskommission?

Antwort:

Professoren: Freilinger, Wolner, Marberger, Janisch, Kotz, Ehrenberger, Waldhäusl, Höfer, Pokieser, Seitz, Holzner, Knapp, Spieckermann, Groll-Knapp, Spona, Urbanek

Mittelbau: Endler, Reichel, Schulz, Aiginger, Popow, Gisinger, Göber, Thau

Studenten: Killer, Fischer, Klein, Falzl, Ossmann, Staudenherz, Hönigsmann, Zimmermann

7. Wer waren die Gutachter im Berufungsverfahren?

Antwort:

Im Berufungsverfahren gibt es keine Gutachter (vgl. §§ 26 ff UOG)

8. Was waren die wissenschaftlichen Beurteilungsgrundlagen, die zur vorliegenden Reihung der Berufungskommission geführt haben?

Antwort:

Laut Bericht der Berufungskommission wurde eine Subkommission eingesetzt, die jeden einzelnen Bewerber im Hinblick auf seinen persönlichen Werdegang und Ausbildung, ärztliche Qualifikation, Managementfunktionen, Erfahrungen in der Lehre und als wesentlichstes Kriterium wissenschaftliche Qualifikation überprüfte. Aufgrund dieser Überprüfung kamen sieben Bewerber in die engere Wahl, welche zu einem Probenvortrag eingeladen wurden. Sodann kam es zu einer Abstimmung unter den Kommissionsmitgliedern. Es ist darauf hinzuweisen, daß in der Einleitung der Anfrage der Abstimmungsvorgang nicht richtig wiedergegeben wird.

Bei der Abstimmung um den ersten Platz erhielt Kubista 15 Stimmen, Leodolter 12, Mettler 4 und Husslein eine Stimme. Bei der Stichwahl zwischen Kubista und Leodolter, den stimmstärksten Kandidaten, erhielt sodann Kubista 16 Stimmen und Leodolter eine Stimme bei einer ungültigen Stimme.

Bei der Abstimmung um den zweiten Platz erhielt im ersten Wahlgang Leodolter 24 Stimmen und wurde somit auf den zweiten Platz gesetzt.

Bei der Abstimmung um den dritten Platz gab es im ersten Wahlgang 14 Stimmen für Husslein, 10 für Mettler, die übrigen Stimmen für andere Kandidaten. Bei der Stichwahl zwischen Husslein und Mettler kam Husslein auf 17 und Mettler auf 15 Stimmen, womit die Berufungskommission den erwähnten Dreier-vorschlag (Kubista, Leodolter, Husslein) vorlegte.

9. Was waren die wissenschaftlichen Beurteilungsgrundlagen, die zur Nichtberücksichtigung von Dr. Liselotte Mettler im Dreier-Vorschlag geführt haben?

- 5 -

Antwort:

Dazu darf auf die Ausführungen zu Punkt 8) verwiesen werden. Es wird jedoch festgestellt, daß diesbezüglich bereits seinerzeit ein Bericht der Berufungskommission angefordert wurde. Die Nichtberücksichtigung von Frau Prof. Dr. Mettler erfolgte deshalb, da die geburtshilfliche Orientierung in ihrem wissenschaftlichen Werk nicht gegeben ist (nur vier von insgesamt 270 Arbeiten befassen sich mit geburtshilflichen Themen).

10. Welche Parteien, Personengruppen oder Einzelperson(en) haben für die Berufung von Dr. Leodolter interveniert?
11. Welche Parteien, Personengruppen oder Einzelpersonen haben für die Berufung von Dr. Husslein interveniert?
14. Haben die in der Tagespresse wiederholt genannten Dr. Treichl, Dkfm. Wilhelm Gorton zu irgendeinem Zeitpunkt mit Ihnen oder einem Ihrer Beamten Kontakt im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren Dr. Husslein aufgenommen?

Antwort zu 10), 11) und 14):

In dem in Rede stehenden Berufungsfall ist eine so große Zahl von schriftlichen und mündlichen Interventionen aus dem Kreise der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik für die im Besetzungsvorschlag genannten Bewerber, insbesondere für den Zweit- und Drittgereichten bei mir eingelangt, daß mir eine lückenlose Bekanntgabe der Intervenienten nicht möglich ist.

12. Ist oder war Dr. Husslein zu irgendeinem Zeitpunkt Mitglied der ÖVP oder eines ihrer Teilorganisationen?

- 6 -

Antwort:

Ich habe weder in diesem Fall noch in anderen Fällen die Zugehörigkeit eines Wissenschafters oder Künstlers zu einer politischen Partei in Erfahrung zu bringen versucht. Ich halte mich auch nicht für befugt, aufgrund einer parlamentarischen Anfrage Ermittlungen über die Parteizugehörigkeit einer Person anzustellen und deren Ergebnis in der Beantwortung der Anfrage mitzuteilen.

13. Hat es zu irgendeinem Zeitpunkt Verwendungszusagen von Personengruppen oder Einzelpersonen für eine finanzielle Zuwendung an die ÖVP im Zuge eines positiven Berufungsverfahrens von Dr. Husslein geführt?

Antwort:

Finanzielle Zuwendungen zu Gunsten der ÖVP wurden im Zusammenhang mit dem Berufungsfall weder zugesagt noch geleistet.

15. Welche Forderungen stellt Herr Dr. Husslein im Berufungsverfahren um den Ruf anzunehmen?

Antwort:

Dazu ist festzustellen, daß nach Entscheidung, daß Doz.Dr. Husslein zu Berufungsverhandlungen einzuladen ist, zunächst der Zentralausschuß für Hochschullehrer von dieser beabsichtigten Einladung verständigt wurde, wobei ihm eine 14-tägige Frist zur Erhebung allfälliger Einwände eingeräumt worden ist. Erst nach Ablauf der Frist wurde Dr.Husslein am 19. März 1992 schriftlich eingeladen, mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Kontakt aufzunehmen. Welche Wünsche Doz. Dr.Husslein im Berufungsverfahren äußern wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

- 7 -

16. Denken Sie daran, das Berufungsverfahren mit Dr. Husslein wegen der oben angesprochenen Ungereimtheiten abubrechen und mit dem Erst- bzw. Zweitgereihten des Dreier-Vorschlages Berufungsverhandlungen aufzunehmen?

Antwort:

Nach meiner Ansicht gibt es keine Ungereimtheiten, ein Abbruch des Verfahrens ist daher nicht notwendig.

Der Bundesminister:

